

ANTRAG AUF GARTENWASSERABZUG BEI DER ABWASSERGEBÜHR

Stadtwerke Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching

Antragsteller:		
Name, Vorname:	Telefon-/ Mobilfunknummer:	Datum:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:

Entsprechend § 10 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) beantrage ich, dass die Wassermengen, die nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, bei der Abwassergebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben. Der erforderliche geeichte Wasserzähler wurde lt. nachstehender Erklärung eingebaut und wird nach der geltenden Eichordnung in Verbindung mit dem Eichgesetz (derzeit alle 6 Jahren) auf meine Kosten neu geeicht. Die Meldung des Zählerstandes werde ich jeweils zum 31. 03. des Jahres schriftlich vornehmen. Die Befüllung eines Schwimmbades ist nicht vorgesehen.

Unterschrift Antragsteller

INSTALLATIONSBESTÄTIGUNG

Es wurde auf dem Anwesen _____

ein geeichter Kaltwasserzähler installiert. (Fabrikat, Nr.): _____

Einbaudatum: _____ Installationsort (z.B. Keller): _____

Jahr der letzten Eichung: _____ **oder** geeicht bis: _____
(Aufdruck Zähler): _____ (Aufdruck Zähler) _____

Zählerstand ausgebauter Zähler: _____ Zählerstand neuer Zähler: _____
(Bitte heben Sie den Zähler bis zur Abnahme auf) _____

Von keiner Zapfstelle nach dem Zwischenzähler kann eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen.
Die Befüllung eines Schwimmbades ist nicht vorgesehen.

Firmenstempel

Datum

Unterschrift

I. Vermerke Technik:

Der ordnungsgemäße Zählereinbau als Voraussetzung für den Abzug der Wassermenge bei den Abwassergebühren wird bestätigt.

i.A.

II. An die Gebührenstelle: Gebührenänderung und Terminüberwachung



MERKBLATT ZUM EINBAU VON ZWISCHENZÄHLERN FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG

Maßstab für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren ist nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Garching b. München (BGS-EWS) grundsätzlich die aus der Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge. Davon können die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen abgezogen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Einbau eines geeichten Zwischenzählers in die zum Garten führende Wasserleitung möglich. **Schwimmbekken, deren Wasser der Kanalisation zugeführt werden müssen, dürfen mit der Gartenwasserleitung nicht befüllt werden.**

Der Zwischenzähler muss so installiert sein, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen kann. Mit dem Einbau können Sie eine zugelassene Fachfirma nach Ihrer Wahl beauftragen.

Sollten Sie von der Möglichkeit des Gartenwasserzählers Gebrauch machen, ist ein Antrag nach dem rückseitigen Formblatt der Stadtwerke Garching notwendig. Für die Abnahme wird die nach der BGS-EWS festgelegte Gebühr erhoben. Auf die Abnahme der Stadtwerke Garching (SWG) kann verzichtet werden, wenn die Installationsfirma den Anschluss und Zählerstand bestätigt. Der Gartenwasserzähler wird in jedem Fall von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Garching versiegelt bzw. verplombt.

Es ist zu beachten, dass auch bei diesem Zwischenzähler die aktuelle Fassung der Eichordnung in Verbindung mit dem Eichgesetz gilt. Somit müssen Wasserzähler für Kaltwasser derzeit **alle 6 Jahre geeicht oder ausgetauscht** werden. Messergebnisse von einem ungeeichten Zähler werden nicht anerkannt.

Die Ablesung des Verbrauchs (Zählerstand) ist **jährlich** bis spätestens zum 31.03. **unaufgefordert** den Stadtwerken Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München **schriftlich** zu melden. Im anderen Fall werden die vollen Gebühren erhoben.

Informationen zur Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Garching

Weitere Informationen rund um das Thema Abwasserentsorgung finden Sie auf unserer Internetseite www.garching.de unter der Rubrik "Rathaus & Service" - "Dienstleistungen & Lebenslagen" - Buchstabe A für den Bereich "Abwasserbeseitigung".

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Stadtwerken Garching und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadtwerke. Dies ist zu finden unter

www.garching.de/steuern@datenschutz

oder Sie erhalten es im Kassen- und Steueramt der Stadt Garching b. München.

Ansprechpartner:		
Stadtwerke Garching:	Herr Wabro	Tel.: 089/3294784-0 Fax.: 089/3294784-18
Technik:	Frau Henseleit	Tel.: 089/32089-113 Fax.: 089/32089-9113
Gebühren:	Frau Schäfer	Tel.: 089/32089-124 Fax.: 089/32089-9124 e-mail: steueramt@garching.de

